

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1985

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 85	Neufassung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 2161-1	1502
17. 7. 85	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften 4130-1, 7631-1, 4133-1, 4132-1, 4132-3, 4133-2, 4132-2, 611-16, 4132-5	1507
18. 7. 85	Zweindzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 303 StGB (22. StrÄndG) 450-2	1510
18. 7. 85	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes 450-2, 2180-4	1511
18. 7. 85	Siebentes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften neu: 2030-25-4, 2030-25, 2030-1, 2030-2, 53-4, 63-15-3, 2030-25, 53-4	1513
18. 7. 85	Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr neu: 811-1-9-1, 811-1, 811-1-9	1516
18. 7. 85	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt 7847-13	1520
12. 7. 85	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (6. Förderungshöchstdauer- VÄndV) 2171-2-7-1	1521
15. 7. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasmacher/zur Glasmacherin (Glasmacher-Aus- bildungsverordnung – GlasmAusbV) neu: 800-21-1-120	1524
15. 7. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Korbmacher/zur Korbmacherin (Korbmacher-Aus- bildungsverordnung – KorbmAusbV) neu: 800-21-1-121	1532
16. 7. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Aus- bildungsförderungsdarlehen (1. BAföG-TeilerlaßVÄndV) 2171-2-12	1540
17. 7. 85	Verordnung über die Entbeinung von Interventionsrindfleisch zum Zwecke der Ausfuhr (Rind- fleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung) neu: 7847-11-6-10	1541
17. 7. 85	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1543

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	1544
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1544

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

Vom 12. Juli 1985

Auf Grund des Artikels 5 § 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der seit dem 1. April 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 20. Mai 1967 in Kraft getretenen § 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 525),
3. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 28 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
4. den am 28. November 1973 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. den am 1. April 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 12. Juli 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Inhaltsübersicht		§§
Erster Abschnitt:	Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Bundesprüfstelle	8 bis 10
Dritter Abschnitt:	Zuständigkeit	11
Vierter Abschnitt:	Verfahren	
	1. Allgemeine Verfahrensvorschriften	12 bis 15 a
	2. Führung der Liste	16 bis 18 a
	3. Bekanntmachungen	19
Fünfter Abschnitt:	Rechtsweg	20
Sechster Abschnitt:	Strafvorschriften	21 und 21 a
Siebenter Abschnitt:	Schlußvorschriften	22 bis 25

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

Erster Abschnitt Jugendgefährdende Schriften

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 3

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
3. im Versandhandel oder
4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind. Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.

(3) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel sowie für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

Zweiter Abschnitt Bundesprüfstelle

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

Dritter Abschnitt Zuständigkeit

§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

Vierter Abschnitt Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

In den Fällen des § 9 Abs. 3 bedarf es zur Anordnung der Aufnahme in die Liste einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle.

§ 14

- (1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind
1. dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,
 2. jedem Land,
 3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
 4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen
- zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfange vertrieben wird.

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.

§ 15 a

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muß, einstimmig erlassen. Kommt eine Einigung, die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 9 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 7 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§ 12) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 stellen.

2. Führung der Liste

§ 16

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt.

§ 18

(1) Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Hält der Vorsitzende die Aufnahme nach Absatz 1 nicht für erforderlich oder werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so führt er eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 18 a

(1) Ist eine Schrift ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

3. Bekanntmachungen

§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrundeliegende Entscheidung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt

Rechtsweg

§ 20

Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.

Sechster Abschnitt Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 an den dort bezeichneten Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,
6. entgegen § 4 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder
7. entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte die Schrift einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher oder ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher die Schrift einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund bestehender Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 22

(Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

(Inkrafttreten)

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften**

Vom 17. Juli 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Verwahrung
und Anschaffung von Wertpapieren**

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(Depotgesetz – DepotG)“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle des Landes, in dessen Gebiet das Kreditinstitut seinen Sitz hat, als solche anerkannt sind. Die Anerkennung des Kreditinstituts als Wertpapiersammelbank kann, auch nachträglich, im Interesse des Anlegerschutzes von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Anerkennung und deren Aufhebung sowie Auflagen sind öffentlich bekanntzugeben.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wertpapiersammelbanken dürfen einem ausländischen Verwahrer im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung, die zur Aufnahme eines grenzüberschreitenden Effektengiroverkehrs vereinbart wird, Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertrauen, sofern

1. der ausländische Verwahrer in seinem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnimmt und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt,
2. dem Hinterleger hinsichtlich des Sammelbestands dieses Verwahrers eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach diesem Gesetz gleichwertig ist,
3. dem Anspruch der Wertpapiersammelbank gegen den ausländischen Verwahrer auf Auslieferung der Wertpapiere keine Verbote des Sitzstaates dieses Verwahrers entgegenstehen und
4. die Wertpapiere sowohl im Inland als auch im Sitzstaat des ausländischen Verwahrers zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr oder einen vergleichbaren geregelten Markt einbezogen sind.

Die Haftung der Wertpapiersammelbanken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für ein Verschulden des ausländischen Verwahrers kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden."

4. In § 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Kreditinstitute brauchen die Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand und die Ausführung der Geschäftsbesorgung abweichend von Absatz 2 Satz 2 sowie von den §§ 675, 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Kunden erst innerhalb von dreizehn Monaten mitzuteilen, sofern das Miteigentum jeweils auf Grund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben wird und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden können.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 54 a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt gefaßt:

„Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind oder außerhalb dieses Geltungsbereichs gemäß § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden.“

Artikel 3

Änderung des Wechselgesetzes

Das Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

2. In Artikel 49 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei

vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

3. Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Scheckgesetzes

Das Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteil befinden, und binnen siebzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.“

2. In Artikel 45 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

3. In Artikel 46 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

4. In Artikel 55 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 79 bis 88“ durch die Angabe „Artikel 79 bis 87“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung weiterer Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;

2. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 4133-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
5. die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-5, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 6

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Scheckgesetzes und des Wechselgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Zweiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 303 StGB (22. StrÄndG)

Vom 18. Juli 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Einundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

§ 303 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Artikel 2

Übergangsregelung

War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches) zu stellen, bereits erloschen, so bleibt die Strafverfolgung ausgeschlossen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes

Vom 18. Juli 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Wer in einer Menschenmenge, aus der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen werden,

1. Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt oder
2. sich in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern, aufhält,

obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen auf Grund des Versammlungsgesetzes oder eines Polizeigesetzes dazu aufgefordert hat, diese Gegenstände oder Aufmachungen abzulegen oder sich zu entfernen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) § 113 Abs. 3, 4 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, soweit die dort bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, sowie in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.“

2. In § 125 a wird die Verweisung „§ 125“ durch die Verweisung „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17 a

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen

treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Versammlung oder dem Aufzug ausschließen."

2. In § 29 Abs. 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

„1 a. bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

1 b. an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt,“.

3. § 30 wird gefaßt:

„§ 30

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a, 1 b oder 3 bezieht, können eingezogen werden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Siebentes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Juli 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit, in der der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, und für die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.“

3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Rechtskraft des Scheidungsurteils“ durch die Worte „Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

4. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung ver-

pflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden."

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 87 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) erhält folgende Fassung:

„§ 87 a

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden."

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 55 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Rechtskraft des Scheidungsurteils“ durch die Worte „Wirksamkeit der Entscheidung des Familien-

gerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird um 20 vom Hundert gemindert,

b) neben den Renten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge zu belassen;

solange ein Ausgleich nach Absatz 1 oder 2 zusteht, ist der Unterschied zwischen dem Betrag der Versorgungsbezüge, der sich nach Halbsatz 1 ergibt, und dem Betrag der Versorgungsbezüge, der sich ohne Anwendung des Halbsatzes 1 ergäbe, nur insoweit zu zahlen, als er den Ausgleich übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3.“

2. Artikel 3 § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beruht die Versorgung auf einem Soldatenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, ist § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird um 20 vom Hundert gemindert,

b) neben den Renten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge zu belassen;

solange ein Ausgleich nach Absatz 2 oder 3 zusteht, ist der Unterschied zwischen dem Betrag der Versorgungsbezüge, der sich nach Halbsatz 1 ergibt, und dem Betrag der Versorgungsbezüge, der sich ohne Anwendung des Halbsatzes 1 ergäbe, nur insoweit zu zahlen, als er den Ausgleich übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 bis 3.“

3. Nummer 2 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft; Artikel 5 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Die Versorgung richtet sich nach § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Beamtenversor-

gungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wenn der Beamte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Berufssoldaten; an die Stelle von § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 18 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513).

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin.

(6) Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Vom 18. Juli 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, sind von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 3 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern; das Recht zur unentgeltlichen Beförderung entbindet nicht von der Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlags bei der Benutzung zuschlagpflichtiger D-Züge.“

b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 120 Deutsche Mark für ein Jahr oder 60 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben. Wird sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, ist auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat ihrer Gültigkeit nach Rückgabe ein Betrag von 10 Deutsche Mark zu erstatten, sofern der zu erstattende Betrag 30 Deutsche Mark nicht unterschreitet.“

c) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Sie wird auf Antrag“ werden durch die Worte „Auf Antrag wird eine für ein Jahr gültige Wertmarke“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Jugendwohlfahrtsgesetz oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder“.

d) Im bisherigen Satz 7 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3 bis 5“ ersetzt.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „sowie mit Verkehrsmitteln, die auf derselben Strecke teils als Eisenbahn, teils als Straßenbahn genehmigt sind“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

„4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,

5. der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrs-, Eil- und D-Zügen im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,

6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,“.

b) In Absatz 3 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Zahl „6“ eingefügt.

3. In § 60 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr werden zur Hälfte, zurückgegebene Wertmarken für jeden vollen Kalendermonat vor Rückgabe zu einem Zwölftel gezählt,“.

4. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 a wird folgender Absatz eingefügt:

„(2 b) Unternehmer, soweit sie Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 betreiben, erhalten auf Antrag im Kalenderjahr 1986 am 15. Februar, 15. Juli und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je 20 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr nach dem bis zum 31. März 1984 geltenden Recht für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr festgesetzten Erstattungsbetrages.“

- b) In Absatz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für den Nahverkehr der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden.“

5. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr werden zur Hälfte, zurückgegebene Wertmarken für jeden vollen Kalendermonat vor Rückgabe zu einem Zwöftel gezählt.“

6. In § 64 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wertmarken“ ein Komma und die Worte „unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

(1) Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509) wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Wertmarke, für die ein Betrag von 120 DM zu entrichten ist“ durch die Worte „entgeltliche Wertmarke“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Wertmarke werden eingetragen das Jahr und der Monat, von dem an die Wertmarke gültig ist, sowie das Jahr und der Monat, in dem ihre Gültigkeit abläuft.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bis zum 30. September 1985 ausgegebene Beiblätter und Wertmarken behalten ihre Gültigkeit.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zum Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ist ein von der Deutschen Bundesbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 6 auszuhändigen. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Bis zum 31. Dezember 1983 ausgehändigte Streckenverzeichnisse sind gültig.“

3. Die Muster 2, 3 und 4 erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung. Nach Muster 5 wird das in der Anlage zu diesem Gesetz abgedruckte Muster 6 angefügt.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsvorschriften des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Muster 2

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

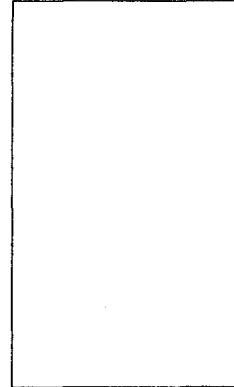
Az.:

Der Inhaber dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 57 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchwbG) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (§ 58 Abs. 1 des SchwbG in der ab 1. April 1984 geltenden Fassung).

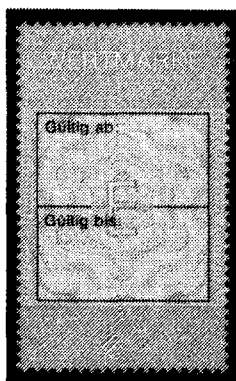
Herrn/Frau

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Muster 3



Muster 4



Muster 6

(Vorderseite)

Bundesbahn-Streckenverzeichnis

(zu § 59 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes – SchwbG)

im Umkreis von 50 km um

(Gemeinde)

Der Inhaber des Ausweises Az.: mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der vorstehend genannten Gemeinde wird von der Deutschen Bundesbahn im Schienenverkehr gegen Vorzeigen des Ausweises und des mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes in Nahverkehrs-, Eil- und D-Zügen in der 2. Wagenklasse auf folgenden Strecken zwischen den nachstehend genannten Bahnhöfen unentgeltlich befördert (bei Benutzung zuschlagpflichtiger D-Züge ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen):

Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und

(Rückseite)

Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und
Strecke Nr.	zwischen	und

(unabhängig hiervon und vom 50-km-Umkreis auch mit S-Bahnen und im Verkehrsverbund)

Bei Änderung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ist dieses Verzeichnis dem für den neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Versorgungsamt zum Zwecke der Einziehung und der Aushändigung eines neuen Streckenverzeichnisses vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung des Streckenverzeichnisses ist strafbar.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt

Vom 18. Juli 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung mit Abkürzung angefügt:

„(Milchaufgabevergütungsgesetz – MAVG)“.

2. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Über die in Absatz 1 Satz 1 genannte Gesamtmenge hinaus können für weitere Mengen an die dort genannten Erzeuger nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ab 1985 Vergütungen bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Abgaben gewährt werden. Wenn die nach Satz 1 verfügbaren Mittel erschöpft sind, dürfen Vergütungen für weitere Mengen nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen, kann die Vergütung in einer Höhe bis zu 700 DM je 1 000 kg Milch in einem Betrag oder in einer Höhe bis zu 800 DM je 1 000 kg Milch in fünf gleichen Jahresraten oder in einer Höhe von 1 000 DM je 1 000 kg Milch in zehn gleichen Jahresraten, beginnend ab 1985 gewährt werden. Die Vergütung für eine teilweise endgültige Aufgabe der Milcherzeugung kann ab einer Mindestmenge von 10 000 kg Milch gewährt werden.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Maßnahmen der Länder

(1) Über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a Satz 1 und 2 genannten Mengen und Vergütungen hinaus können die Länder an die dort genannten Erzeuger in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 Vergütungen in einem Betrag, in fünf gleichen oder in zehn gleichen Jahresraten gewähren. Bei Auszahlung in einem Betrag kann die Vergütung bis zu 700 Deutsche Mark, bei Auszahlung in fünf gleichen Jahresraten bis zu 800 Deutsche Mark, bei Auszahlung in zehn gleichen Jahresraten bis zu 1 000 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch der Bemessungsgrundlage betragen, soweit nicht Rechtsakte des Rates oder der Kommission entgegenstehen. Bemessungsgrundlage ist die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung berechnete Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Referenzmengen nach Artikel 6 der Verordnung

(EWG) Nr. 857/84 und nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sowie Erhöhungen der Referenzmenge, die sich aus einer Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sowie Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ergeben, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Vergütung für eine teilweise Aufgabe der Milcherzeugung kann nur ab einer Mindestmenge von 10 000 kg Milch gewährt werden. Die Vergütung für eine teilweise Aufgabe der Milcherzeugung wird solchen Erzeugern nicht gewährt, deren Referenzmenge nach Artikel 6 oder Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 oder nach § 6 Abs. 2 bis 8 oder § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung berechnet worden ist.

(3) Mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Vergütung dem Erzeuger zugegangen ist, wird die zu vergütende Menge zugunsten des Landes freigesetzt, in dem der Bescheid erlassen wurde. Auf Milch, die nach diesem Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(6. FörderungshöchstdauerVÄndV)**

Vom 12. Juli 1985

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), geändert durch die Verordnung vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 220), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 3 wird vor dem Punkt folgender Nebensatz angefügt:

„... im Land Schleswig-Holstein in der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsingenieur acht Semester“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Aalen“ die Wörter „und Technische Chemie an der Fachhochschule Nürnberg“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt;
 - bb) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienschwerpunkt Export im Land Baden-Württemberg 4“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Kunsttherapie/Kunstpädagogik und Kunst an der Freien Kunst-Studiensstätte Ottersberg – Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft für Kunsttherapie und Kunst 8“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird gestrichen;
 - bb) nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Restaurierung und Technologie von Gemälden und geformten Skulpturen im Land Baden-Württemberg 8“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Aufbaustudiengang Kunst und Design an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig 4“.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Figurentheater im Land Baden-Württemberg 8“;
 - bb) in Nummer 5 werden nach dem Wort „Opernschule“ die Wörter „sowie Konzertgesang“ angefügt;
 - cc) nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Gesang mit Opernchorgesang im Land Hessen 10“;
 - dd) nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Instrumental- und Gesangspädagogik im Land Hessen 8“;
 - ee) nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a. Klavier mit Studienrichtung Kammermusik oder Liedbegleitung im Land Hessen 12“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Angewandte Informatik an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz 10“;

- bb) nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:
 „19 a. Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz 11“;
- cc) nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36 a eingefügt:
 „36 a. Geoökologie 10“;
- dd) nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51 a eingefügt:
 „51 a. Kooperationsökonom (Diplom) 8“;
- ee) in Nummer 54 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt;
- ff) Nummer 82 wird gestrichen;
- gg) nach Nummer 86 wird folgende Nummer 86 a eingefügt:
 „86 a. Sportwissenschaft (Diplom) 9“;
- hh) nach Nummer 90 wird folgende Nummer 90 a eingefügt:
 „90 a. Theaterwissenschaftler (Diplom) 9“;
- ii) nach Nummer 91 wird folgende Nummer 91 a eingefügt:
 „91 a. Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Universität Bonn 8“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Kommunikationswissenschaften“ durch das Wort „Journalistik“ ersetzt;
- bb) Nummer 1 Buchstabe i wird gestrichen;
- cc) Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:
 „4. im Land Hamburg
 a) Sozialpädagogik 4
 b) Kriminologie 4“;
- dd) in Nummer 5 Buchstabe a werden vor den Worten „an der Gesamthochschule Kassel“ die Worte „, Soziale Therapie und Soziale Gerontologie“ eingefügt;
- ee) in Nummer 5 werden nach dem Buchstaben c folgende Buchstaben d, e, f und g angefügt:
 „d) Medienwissenschaft 4
 e) Motologie 4
 f) Rehabilitationspädagogik 4
 g) Sprachenlehrer (Diplom) 4“;
- ff) Nummer 6 a wird wie folgt neu gefaßt:
 „6 a. im Land Nordrhein-Westfalen
 a) Kommunikationsdesign an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal 5
 b) Ökologie an der Universität – Gesamthochschule – Essen 6“.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 werden nach der Semesterzahl „7“, die Wörter „und 2 Monate“ angefügt;
- bb) Nummer 10 wird gestrichen;
- cc) nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:
 „13 a. Lehramt an der Grund- und Mittelstufe im Land Hamburg 9 und 3 Monate“;
- dd) nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:
 „19 a. Lehramt an Sonderschulen mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik im Land Hamburg 10 und 3 Monate“;
- ee) nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31 a eingefügt:
 „31 a. Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen – mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik im Land Hamburg 10 und 3 Monate“.
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefaßt:
 „b) Erweiterung nach der Ersten Lehrprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 in einem Hauptfach 4
 in einem Nebenfach 3
 als Pädagogikum 1“;
- bb) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt neu gefaßt:
 „e) Erweiterung nach der Ersten Lehrprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen
 in einem Hauptfach 3
 in einem Nebenfach 2“;
- cc) Nummer 1 Buchstabe f wird gestrichen;
- dd) in Nummer 2 werden nach dem Wort „Erweiterung“ die Wörter „vor oder“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „, die innerhalb von drei Jahren zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen,“ durch die Textstelle „mit einer Studien- und Examenszeit von insgesamt bis zu 7 Semestern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:
 „7 a. Mathematik/Wirtschaftsmathematik (Diplom I Wirtschaftsmathematik) an den Universitäten – Gesamthochschulen – Duisburg, Siegen und Wuppertal 9“;

bb) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a angefügt:

„8 a. Integrierte Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel – Qualifikationsstudium in Verbindung mit der zweiten Studienstufe 5“.

den Studiengang Lebensmittelchemie und 12 Semester für den Studiengang Chemie.

(2) Für Studierende und Rechtspraktikanten der Einstufigen Juristenausbildung im Land Bremen, die ihre Ausbildung im Wintersemester 1981/82 oder zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben oder einem solchen Jahrgang zugeordnet sind, beträgt die Förderungshöchstdauer wie bisher 7 Semester.“

6. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende im Studiengang Lebensmittelchemie und für Studierende im Studiengang Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1983 aufgenommen haben, beträgt die Förderungshöchstdauer wie bisher 11 Semester für

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1985

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Glasmacher/zur Glasmacherin
(Glasmacher-Ausbildungsverordnung – GlasmAusbV) *)**

Vom 15. Juli 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glasmacher/Glasmacherin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Handhaben und Pflegen von Maschinen für die Handglasformung, von Arbeitsgeräten und von Einrichtungen,
6. Kenntnisse der Glasschmelze und der wichtigsten Eigenschaften des Glases,
7. Anfertigen und Umsetzen von Entwurfsskizzen,
8. Anfangen einer Glasmenge, Anfertigen eines Kölbels,
9. Vorformen des Glaspostens sowie Formen durch Gießen,
10. Glasmenge über Kölbel oder Nabel verarbeiten,
11. Fertigformen vorgeformter Glasposten,
12. Freiformen von Glasposten,
13. Verformen von Glasgegenständen nach Wiedererwärmen,
14. Wiedererwärmen und Formen geblasener Glasgegenstände,

15. Überfangen von Glasposten,
16. Formen und Ansetzen von Glasrohlingen,
17. Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 9 Buchstaben b, c und d, Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 17 Buchstaben b und c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden 8 Arbeitsproben durchführen und 3 Prüfungsstücke anfertigen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Abehmprobe,
2. Vorbereiten einer Glasmacherpfeife,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Anfangen und Überbringen von Glasmasse für Stielglas,
4. Anfangen und Überbringen von Glasmasse für Bodenglas,
5. Anfangen, Wulgern und Überbringen von Glasmasse für Henkelglas,
6. Anfangen, Aufblasen und Vorstreichen von Kölbeln,
7. Abschlagen eines Köbels und Überführen zur Kühlung,
8. Feststellen und Kennzeichnen von Köbelfehlern.

Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. drei gleichmäßige Köbel für Kelchgläser oder Becher,
2. drei gleichmäßige Köbel für Schalen oder Vasen,
3. drei gleichmäßige Köbel für Zylinder.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Skizzen und Schnitte,
4. Eigenschaften unterschiedlicher Glassorten,
5. Schmelze, Läuterung und Heißverarbeitung des Glases,
6. Entspannen des Glases durch Kühlen,
7. Glasschmelz- und Nebenöfen,
8. Arbeitsgeräte und Maschinen zur Glasformung,
9. Qualitätssicherung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen und 4 Prüfungsstücke anfertigen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfangen der erforderlichen Glasmenge über Köbel oder Nabel,
2. Wulgern, Formen, Auf- und Einblasen eines angefangenen Glaspostens,
3. Einblasen eines vorgeformten Glaspostens in eine Fertigform,

4. Eindrücken und Einblasen eines Glaspostens in eine Optikform,
5. Freiformen eines Glaspostens.

Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. angefangene und eingeblasene Glasposten für zwei gleiche Kelche oder Becher,
2. angefangene und eingeblasene Glasposten für zwei gleiche Schalen oder Vasen,
3. angefangene und nach Maß eingeblasene Glasposten für zwei gleiche Zylinder,
4. ein nach Vorlage freigeformter, gesponnener, aufgeblasener und aufgetriebener Glasposten,
5. ein Überfangmantel,
6. ein einfacher, angesetzter und ausgezogener Stiel,
7. eine in mittlerer Größe aufgeschnittene und geformte Bodenplatte,
8. ein in eine Optikform eingeblasener Becher.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) verarbeitungstechnische Eigenschaften des Glases,
 - c) chemisch-physikalische Eigenschaften des Glases bei der Herstellung und Verarbeitung,
 - d) Glasmachertechniken und Veredelungsmöglichkeiten am Ofen,
 - e) Weiterverarbeitung und Veredelung des Glases;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) anwendungsbezogene Grundrechenarten einschließlich Prozent- und Dreisatzrechnung,
 - b) Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung,
 - c) einfache Glassatzberechnung;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen und Schnitten,
 - b) Lesen und Erläutern von Fertigungsunterlagen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |

3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für Lehrberufe,

Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für den Ausbildungsberuf Hohl- und Kelchglasmacher, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Glasmacher/zur Glasmacherin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren sowie leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, beachten e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Handhaben und Pflegen von Maschinen für die Handglasformung, von Arbeitsgeräten und von Einrichtungen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion und Einsatz von Arbeitsgeräten, Maschinen und Einrichtungen der Hohlglasproduktion, insbesondere Schmelz- und Nebenöfen, Kühlöfen, einfache Maschinen der Glasformung, Glasmacherpfeifen und Formen, erläutern b) Arbeitsgeräte und Maschinen für die Handglasformung, insbesondere Kõlbelmaschinen, Umdrehhilfen und Stielpressen, handhaben c) Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen pflegen 			
6	Kenntnisse der Glas- schmelze und der wichtigsten Eigenschaften des Glases (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften unterschiedlicher Glassorten, insbesondere von Kristall-, Farb- und Antikglas, bei Herstellung, Verarbeitung und Gebrauch gegenüberstellen b) Zusammensetzung des Glasgemenges einschließlich Recyclingglas für die unterschiedlichen Glasarten begründen 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Vorbereitung des Hafens für die Schmelze durch Tempern und Glasieren beschreiben d) Schmelzfõhrung, Lãuterung und manuelle Heiõverarbeitung des Glases beschreiben e) Zweck und Vorgang des thermischen Entspannens durch Kõhlen beschreiben 	4		
7	Anfertigen und Umsetzen von Entwurfsskizzen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Glasprodukte skizzieren b) Entwürfe in Werkzeichnungen, insbesondere in Schnittzeichnungen, umsetzen c) Grundbegriffe der Normung nennen und technische Zeichnungen lesen 	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Anfangen einer Glasmenge, Anfertigen eines Kölbels (§ 3 Nr. 8)	a) Oberfläche der Glasschmelze abfehlen b) Glasmacherpeife und sonstige Werkzeuge vorbereiten	6		
		c) Glasmenge, insbesondere für Stiel- und Bodenglas sowie Köbel, anfangen	6		
		d) Glasportionen durch Wälzen vorformen	6		
		e) Köbel gleichmäßig aufblasen und vorstreichen	6		
9	Vorformen des Glaspostens sowie Formen durch Gießen (§ 3 Nr. 9)	a) unterschiedliche Möglichkeiten des Vorformens durch Gebrauch von Löffel, Wulgerholz oder Wälzplatte gegenüberstellen	6		
		b) Glasposten vorstreichen		4	
		c) Glasposten mit Hilfe des Löffels bearbeiten		8	
		d) Glasmasse durch Gießen formen		4	
10	Glasmenge über Köbel oder Nabel verarbeiten (§ 3 Nr. 10)	a) erforderliche Glasmenge über Köbel, Nabel oder Kugel anfangen		5	
		b) Glasposten wulgern, wälzen, formen, auf- und einblasen		17	
		c) Regeln für die Zusammensetzung mehrerer Glassorten nennen		5	
		d) Glasposten an einen vorgeblasenen Glasrohling ansetzen		4	
11	Fertigformen vorgeformter Glasposten (§ 3 Nr. 11)	a) gestellten, vorgeformten Glasposten in die Fertigform einführen und in der geforderten Wandstärke unter Drehen ein- oder festblasen			8
		b) Beschaffenheit und verschiedene Arten von Optikformen beschreiben c) Glasposten in die Optikform eindrücken oder einblasen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Eintraggeräte beschreiben e) Entspannungsprozeß und Kühlanlagen erläutern f) fertigen Glasartikel abschlagen und zur Kühlung überführen	4		
12	Freiformen von Glasposten (§ 3 Nr. 12)	a) Gestaltungsmöglichkeiten durch Freiformen von Glasposten an Beispielen beschreiben b) Glasposten ausschwenken, ausziehen, ausschneiden und schleudern c) Heißveredelungen durch Spinnen, Reißen und Nuppen auflegen, anwenden	4		4
13	Verformen von Glasposten nach Wiedererwärmen (§ 3 Nr. 13)	a) Beispiele für die Verformung wiedererwärmter Glasposten nennen b) Glasposten wiedererwärmen c) Glasposten durch Ausschwenken, Ausziehen, Ausschneiden, Auftreiben oder Andrücken verformen d) fertiggeformte Glasgegenstände von der Pfeife oder dem Heftisen abschlagen			2
14	Wiedererwärmen und Formen geblasener Glasgegenstände (§ 3 Nr. 14)	a) geblasenen Glasgegenstand an ein Nabelisen anheften oder in die Zange nehmen b) Glasgegenstand im Schmelzofen oder in der Auftreibtrommel wiedererwärmen c) wiedererwärmten Glasgegenstand ausschneiden und auftreiben			4
15	Überfangen von Glasposten (§ 3 Nr. 15)	a) Glasposten mit Farbglass aus dem Hafen überfangen b) Glasposten durch Farbzapfen überfangen c) Glasposten durch Überfangmäntel oder Trichter überfangen			2
16	Formen und Ansetzen von Glasrohlingen (§ 3 Nr. 16)	a) Glasmasse für Stiel- und Bodenglas aufsetzen und abschneiden b) Stielglas mit verschiedenen Scheren zum Stiel formen und ziehen oder pressen			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Bodenglas mit der Schere zur Bodenplatte ausformen oder pressen			
17	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 17)	a) Qualitätsmerkmale sowie typische Material- und Verarbeitungsfehler einschließlich deren Ursachen nennen	2		
		b) Produkte nach Qualitätsmerkmalen prüfen und sortieren c) Ursachen von Glas- und Arbeitsfehlern beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen		5	
		d) Zusammenhänge zwischen Fehlermöglichkeiten bei der Glasherstellung, Weiterverarbeitung und Veredelung aufzeigen			4

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Korbmacher/zur Korbmacherin
(Korbmacher-Ausbildungsverordnung – KorbmAusbV) *)**

Vom 15. Juli 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Korbmacher/Korbmacherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Korbmacher/Korbmacherin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Korbwarenherstellung und
2. Korbmöbelbau
gewählt werden.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Bedienen und Warten von Geräten und Maschinen,
7. Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe,
8. Zubereiten der Werkstoffe,
9. Herstellen von Korbgeflechten,
10. Herstellen von Bodengeflechten,
11. Herstellen von Randabschlüssen,
12. Herstellen von Stuhl- und Rahmengenflechten,
13. Ausführen von Rohrbiegearbeiten,
14. Herstellen von Wicklungen,
15. Herstellen von Verbänden und Befestigungen,
16. Herstellen von einfachen Korbgestellen,
17. Behandeln von Oberflächen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Korbwarenherstellung:
Herstellen von Körben, Truhen und Baugeflechten;
2. in der Fachrichtung Korbmöbelbau:
Anfertigen von Korb- und Rattanmöbeln.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungs-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

zeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstaben b und c, Nummer 8 Buchstaben c und d, Nummer 10 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 13 Buchstabe a und Nummer 14 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. einen Bügel aus Rattan oder Peddigrohr nach Zeichnung biegen,
2. einen zylindrischen Korb mit Flechtboden, Fußkimme, Zäunergeflecht und Kiprand herstellen,
3. ein Kleinmöbel aus Rattan oder Peddigrohr nach Zeichnung anfertigen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Weidenarten, Rattansorten, Schalen- und Kernmaterialien aus Rattan,
2. Hilfsstoffe: Nägel, Schrauben, Klammern, Klebstoffe,
3. Werkzeuge und Geräte,
4. Unfallverhütung,
5. Grundgeflechte,
6. Grundrechenarten, Längen-, Flächen- und Materialberechnungen,
7. Zeichnen von Flächen und Körpern,
8. Freihandzeichnen von Körben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben

durchführen und in insgesamt höchstens 20 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) in den gemeinsamen Fertigkeiten:
Teilstück eines Rahmengeflechtes;
- b) in der Fachrichtung Korbwarenherstellung:
Kleingegenstand in verschiedenen Flechttechniken;
- c) in der Fachrichtung Korbmöbelbau:
Biegen und Verbinden von Rattanrohren und Peddigrohren nach Zeichnung.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Korbwarenherstellung:
ein geflochtener Gebrauchsgegenstand in verschiedenen Flechttechniken nach eigenem Entwurf;
- b) in der Fachrichtung Korbmöbelbau:
Möbel aus Rattan mit dreidimensionalen Konstruktionsteilen nach eigenem Entwurf.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Werkstoffen und Hilfswerkstoffen,
- c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- d) Merkmale, Anwendung und Berechnung der Grundgeflechte,
- e) Merkmale und Anwendung von Verbänden, Wicklungen, Randbildungen, Henkeln, Griffen und Deckeln,
- f) Materialauswahl und Formen aus Rattan,
- g) Konstruktion und statische Funktion der einzelnen Möbelteile,
- h) Oberflächenbehandlung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Längen-, Flächen- und Körperberechnung,
- b) Kostenrechnung,
- c) Lohnberechnung;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Teilzeichnungen von Werkstücken,
- b) Entwurfszeichnung für ein Werkstück;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Korbmacher, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Korbmacher/zur Korbmacherin**

I. Erstes und Zweites Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen anfertigen c) Skizzen und Zeichnungen lesen			
6	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) berufsspezifische Handwerkzeuge nennen b) Verwendungszweck der verschiedenen Handwerkzeuge beschreiben c) Handwerkzeuge instandhalten d) Handmaschinen beschreiben, warten und einsetzen	4		
		e) pneumatische Vorrichtungen beschreiben f) Vorrichtungen herstellen g) Geräte und Maschinen warten		2	
7	Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Eigenschaften, Handelsarten und Qualitäten von Weiden, Rattan und Peddigrohren beschreiben	2		
		b) Werkstoffe nach Länge, Stärke, Biegsamkeit und Qualität auswählen c) Hilfsstoffe nennen		2	
		d) Werk- und Hilfsstoffe lagern	2		
8	Zubereiten der Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Werkstoffe sortieren, aufbereiten und zuschneiden b) Schnittarten beim Anschalmen nennen	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Verbindungen durch Anschalmen herstellen d) Rattan und Peddigrohre spalten		2	
		e) Rattan und Peddigrohre putzen und schleifen	3		
9	Herstellen von Korbgeflechten (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Geflechtarten und deren Varianten nennen b) Zäunergeflecht und seine Varianten herstellen	10		
		c) Köper-, Fitzen-, Kimmen-, Drei- und Vierergeflecht herstellen		4	
10	Herstellen von Bodengeflechten (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Bodenkreuze mit verschiedenen Stockzahlen anfertigen	6		
		b) Sternböden und Hoch- und Tiefgeflechtböden herstellen		3	
		c) Böden fitzen, kimmen, zäunen und schichten		6	
11	Herstellen von Randabschlüssen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Randabschlüsse durch Einschläge und Kippränder herstellen b) Randbügel herstellen und einsetzen	8		
		c) Randabschlüsse mittels verschiedener Zuschläge herstellen		5	
		d) Zopfrand mit seitlichem Zopf herstellen		2	
12	Herstellen von Stuhl- und Rahmengenflechten (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Acht- und Sechseckgeflecht am durchbohrten Sitz anfertigen	6		
		b) Acht- und Sechseckgeflecht an nicht durchbohrten Teilen durch Verdübeln anfertigen		4	
		c) Sonnengeflecht auf symmetrischen und asymmetrischen Rahmen herstellen		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Ausführen von Rohrbiegearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Rattan und Peddigrohre erwärmen und biegen, insbesondere zu Bügeln und Böcken		4	
		b) Rückenlehnen und Sitzprofile durch Formen von Rattanrohren herstellen		3	
		c) Einzelteile nach Zeichnung biegen			
14	Herstellen von Wicklungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Bänder legen und wickeln	3		
		b) Rosetten und Ecken legen		3	
		c) Henkel und Griffe formen und drehen		2	
15	Herstellen von Verbänden und Befestigungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Verbände und Befestigungen nennen	1		
		b) Verbände für den Zusammenbau von Rattanteilen herstellen		2	
		c) Deckel befestigen			
16	Herstellen von einfachen Korbgestellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	a) Konstruktion und statische Funktion von Riegeln und Böcken am Gestellaufbau beschreiben		3	
		b) einfache Korbgestelle herstellen			
17	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) Korbwaren reinigen und schwefeln	2		
		b) Räuchersäure ansetzen und Korbwaren räuchern			
		c) Erzeugnisse aus Weiden, Peddigrohren und Rattan beizen und lackieren		2	

II. Drittes Ausbildungsjahr

A. Fachrichtung Korbwarenherstellung

Herstellen von Körben, Truhen und Baueflechten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) runde und ovale Körbe mit Deckeln flechten			16
	b) eckige Körbe in verschiedenen Techniken flechten			14
	c) Truhen in verschiedenen Techniken flechten			14
	d) Baueflechte herstellen			8

B. Fachrichtung Korbmöbelbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
	Anfertigen von Korb- und Rattanmöbeln (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Gestelle für Sitzmöbel fertigen			12
		b) Sitzflächen und Rückenlehnen ausflechten und stäben			10
		c) Sitz- und Wohnmöbel fertigen			10
		d) Schaukelstühle herstellen			10
		e) geflochtene Möbel fertigen			10

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(1. BAföG-TeilerlaßVÄndV)**

Vom 16. Juli 1985

Auf Grund des § 18 b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der durch das Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 17 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) erhält folgende Fassung:

„§ 17
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 mit der Maßgabe außer Kraft, daß das darin geregelte Verfahren auf Prüfungsabsolventen des Jahres 1987 auch noch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

**Verordnung
über die Entbeinung von Interventionsrindfleisch zum Zwecke der Ausfuhr
(Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung)**

Vom 17. Juli 1985

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich des Verkaufs von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Falle des Entbeinens vor der Ausfuhr.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) ist zuständig

1. für die Überwachung der Entbeinung (§ 4),
2. für die Sicherung der Nämlichkeit der das entbeinte Fleisch enthaltenden Packstücke und
3. für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5.

(2) Die Bundesfinanzverwaltung ist zuständig für die Überwachung des Verbringens des Rindfleisches aus einem anderen Mitgliedstaat bis zum Verarbeitungsbetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Ausfuhrerstattung die Vorschriften der Verordnung Ausfuhrerstattung (EWG) vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323).

§ 3

Antrag

(1) Das Rindfleisch wird auf Antrag des Beteiligten unter amtliche Überwachung gestellt.

(2) Wurde das Rindfleisch von der Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaates erworben, so ist der Antrag auf amtliche Überwachung zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung des Rindfleisches zum freien

Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Das Rindfleisch, auf das sich der Antrag bezieht, ist bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontroll-exemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an einem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Zollverschlüsse an Beförderungsmitteln dürfen nur von Bediensteten der Bundesfinanzverwaltung oder der Bundesanstalt entfernt werden.

(3) Wurde das Rindfleisch von der Bundesanstalt erworben, ist der Antrag auf amtliche Überwachung dort zu stellen.

(4) In dem Antrag hat der Beteiligte den Verarbeitungsbetrieb anzugeben, in dem das Rindfleisch entbeint werden soll. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle, im Falle des Absatzes 3 die Bundesanstalt, das Rindfleisch dem Beteiligten zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Der Beteiligte hat das Rindfleisch unverzüglich nach der Überlassung in den im Antrag benannten Verarbeitungsbetrieb zu verbringen.

§ 4

Entbeinung

Das Rindfleisch wird unter Überwachung der Bundesanstalt entladen, aufgetaut, verwogen, entbeint und verpackt.

§ 5

Bescheinigung

Die Bundesanstalt bescheinigt dem Beteiligten nach Abschluß der Entbeinung die den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte entsprechende Durchführung der Entbeinung. Die Bescheinigung ist der für die Ausfuhrabfertigung des entbeinten Rindfleisches zuständigen Zollstelle vorzulegen.

§ 6

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Beteiligte hat sicherzustellen, daß Aufzeichnungen über die Verwiegung des Rindfleisches vor und nach der Entbeinung angefertigt und mindestens 6 Monate geordnet aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen haben mindestens das Eingangsgewicht sowie das Gewicht der beim Entbeinen anfallenden Abschnitte und der hergestellten Teilstücke getrennt auszuweisen. Weitergehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Entbeinung in einem anderen Mitgliedstaat

Soll Rindfleisch aus Beständen der Bundesanstalt in einem anderen Mitgliedstaat entbeint werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheines der Zollstelle, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, aus dem das Rindfleisch ausgelagert wird. Der Abnehmer hat das Rindfleisch unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontrollexemplar – Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung – in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Rindfleisch, der Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheines

sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 1985 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 17. Juli 1985

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Handwerk 85 – Verkaufs- und Leistungsausstellung mit Zulieferer-Ausstellung für das Handwerk“ vom 14. bis 22. September 1985 in Stuttgart
2. „23. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“ vom 21. bis 29. September 1985 in Friedrichshafen
3. „eltefa 85 – Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik“ vom 3. bis 5. Oktober 1985 in Stuttgart
4. „RATIO '85 – Die Fachmesse für Büro-Organisation, Informations- und Kommunikationstechnik, Rationalisierung + Verpackung“ vom 10. bis 13. Oktober 1985 in Friedrichshafen
5. „SÜFFA 85 – Fachmesse für das Fleischerhandwerk“ vom 20. bis 22. Oktober 1985 in Stuttgart
6. „IENA 85 – Internationale Ausstellung ‚Ideen-Erfindungen-Neuheiten‘“ vom 30. Oktober bis 3. November 1985 in Nürnberg
7. „CONSTRUCTA '86 – Internationale Bau-Fachmesse“ vom 12. bis 19. Februar 1986 in Hannover
8. „Hannover-Messe CeBIT '86 – Welt-Centrum der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik“ vom 12. bis 19. März 1986 in Hannover
9. „Hannover-Messe '86“ vom 9. bis 16. April 1986 in Hannover
10. „19. Internationale Fachmesse für den Zoologischen Fachhandelsbedarf ‚Interzoo‘“ vom 9. bis 11. Mai 1986 in Wiesbaden
11. „ILA '86 – Internationale Luftfahrt-Ausstellung Hannover“ vom 6. bis 15. Juni 1986 in Hannover

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1728) bezeichnete Veranstaltung

HOBBY ELEKTRONIK 85 – Ausstellung für praktische Elektronik, Mikrocomputer und Modellbau,

die in der Zeit vom 9. bis 13. Oktober 1985 in Stuttgart stattfinden sollte, wird nunmehr in der Zeit vom 7. bis 10. November 1985 stattfinden.

Bonn, den 17. Juli 1985

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 20. Juli 1985

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 85	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Jute-Organisation	837
1. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	859

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1717/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Intervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1985	L 165/9	25. 6. 85
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1738/85 des Rates zur Revision des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für B-Zucker und des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 167/2	27. 6. 85
26. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1746/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 167/5	27. 6. 85
27. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1767/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der Zahlungsfristen beim Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen	L 168/23	28. 6. 85
28. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1785/85 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82	L 169/27	29. 6. 85
28. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1800/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 169/61	29. 6. 85
28. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1806/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	L 169/73	29. 6. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1808/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 169/75	29. 6. 85
1. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1820/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 172/5	2. 7. 85
1. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1821/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse	L 172/6	2. 7. 85
1. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1822/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 über die Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland	L 172/7	2. 7. 85
1. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1823/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 172/9	2. 7. 85
1. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1824/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör der Tarifstelle 39.07 B V ex d) mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 172/14	2. 7. 85
27. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1831/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 173/1	3. 7. 85
27. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 173/3	3. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1836/85 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 173/13	3. 7. 85
Andere Vorschriften		
11. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 164/11	24. 6. 85
19. 6. 85 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst	L 162/1	21. 6. 85
19. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1680/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	L 162/4	21. 6. 85
19. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1681/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 zur Festlegung der Handelsregelung mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus	L 162/5	21. 6. 85
19. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 163/1	22. 6. 85
19. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1700/85 des Rates über die 1985 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern	L 163/14	22. 6. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 6. 85 Entscheidung Nr. 1718/85/EGKS der Kommission zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Breitflanschträgern mit Ursprung in Spanien	L 165/11	25. 6. 85
21. 6. 85 Entscheidung Nr. 1719/85/EGKS der Kommission zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Armierungsstählen für Beton mit Ursprung in Spanien	L 165/12	25. 6. 85
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1725/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 166/5	26. 6. 85
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1726/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 166/6	26. 6. 85
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1727/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 166/7	26. 6. 85
4. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	L 170/1	1. 7. 85
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1737/85 des Rates zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 167/1	27. 6. 85
24. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1739/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan	L 167/3	27. 6. 85
25. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1744/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 167/18	27. 6. 85
26. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1745/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 167/21	27. 6. 85
26. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1747/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Vitamine der Tarifstelle 29.38 BV mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 167/25	27. 6. 85
25. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1748/85 der Kommission über das Verfahren zur Bestimmung des Fettgehalts von Maismehl der Tarifstelle 11.01 E und von Grob- und Freingrieß der Tarifstelle 11.02 A V des Gemeinsamen Zolltarifs	L 167/26	27. 6. 85
27. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1766/85 der Kommission über die bei der Zollwertfeststellung anzuwendenden Umrechnungskurse	L 168/21	28. 6. 85
28. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1804/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cholinchlorid der Tarifstelle 29.24 ex B mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 169/71	29. 6. 85
28. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1805/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter sowie Teile der Tarifstellen 85.21 D und E mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 169/72	29. 6. 85
27. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1815/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1. Juli 1985 – 30. Juni 1986)	L 169/89	29. 6. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 6. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1816/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 CI des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1. Juli 1985 – 30. Juni 1986)	L 169/92	29. 6. 85
27. 6. 85	Entscheidung Nr. 1835/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	L 173/111	3. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984)	L 176/22	6. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984)	L 176/23	6. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1985 (ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984)	L 176/23	6. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1672/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 mit den Durchführungsvorschriften zur Beihilfegewährung für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland (ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985)	L 176/23	6. 7. 85
—	Berichtigung der Richtlinie 83/90/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983)	L 176/24	6. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985)	L 177/22	9. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 der Kommission vom 14. Juni 1985 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Morellen (ABl. Nr. L 156 vom 15. 6. 1985)	L 178/36	10. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1712/85 der Kommission vom 21. Juni 1985 zur Änderung der deutschen, griechischen, englischen, französischen, italienischen und niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985)	L 178/36	10. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1591/85 der Kommission vom 12. Juni 1985 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen des Verfahrens der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985)	L 179/36	11. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/85 der Kommission vom 2. Juli 1985 mit Übergangsmaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985)	L 179/36	11. 7. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1985 – Format DIN A4 – Umfang 20 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.